

---

Protokollauszug vom

06.12.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Temporegime Zürcher-/Steigstrasse, Autobahnausfahrt A1  
Töss Richtung Norden

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.899-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

#### 1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Zürcherstrasse, im Abschnitt Dättnauerstrasse bis zu den Ortseingängen Winterthur (Töss), wird in Fahrtrichtung Norden ein Temporegime von 60 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.2 Auf der Steigstrasse, im Abschnitt vom Ortsausgang Winterthur (Dätttau) bis zur Zürcherstrasse, wird in Fahrtrichtung Nord ein Temporegime von 60 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.3 Auf der Zürcherstrasse wird bei der Einmündung in die Steigstrasse in Richtung Norden der Vortrittsentzug mit der Entfernung des Signals 3.02 «Kein Vortritt» aufgehoben. Auf dem Knoten gilt die Rücksichtnahme beim Fahrstreifenwechsel nach Art. 34 Abs. 3 SVG.

1.4 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.5 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Verkehr das Markieren und die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)); Bundesamt für Strassen ASTRA ([winterthur@astra.admin.ch](mailto:winterthur@astra.admin.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf dem vorliegenden Streckenabschnitt der Zürcher- und Steigstrasse beträgt 80 km/h. Bei den beiden vortrittsbelasteten Einmündungen der Zürcherstrasse in die Steigstrasse sowie der Auwiesenstrasse in die Zürcherstrasse ereignen sich gehäuft Auffahr- und Einbiegeunfälle. Ebenfalls eine Häufung von Auffahrnfällen gibt es kurz vor dem Ortseingang Winterthur (Töss) auf Höhe der Verzweigung in die Autobahn Richtung St. Gallen/Schaffhausen.

Im Rahmen des Tempogutachtens wurden die auf der Strecke vorhandenen Unfälle sowie Zufahrtssituationen analysiert. Es zeigte sich, dass die beiden Knoten Zürcherstrasse/Steigstrasse und Auwiesenstrasse/Zürcherstrasse gemäss VSS-Norm SN 640 009a in nahezu jeder Auswertungsperiode als Unfallschwerpunkte zu definieren sind. Häufigste Unfallursachen im Zeitraum 2016 – 2020 waren neben Unaufmerksamkeit [47] (Gesamtschweizerisch häufigste Unfallursache), zu nahes Aufschliessen [11], Missachtung des Vortritts [9] und mangelnde Rücksichtnahme beim Fahrstreifenwechsel [7].

Das Tempogutachten zeigt auf, dass eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h auf dem untersuchten Abschnitt der Zürcherstrasse und Steigstrasse zweck- und verhältnismässig ist und zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsablaufs wie auch der Lärm- und Schadstoffemissionen führt. Im vorliegenden Fall sind somit die Bedingungen gemäss Art. 108 SSV zur Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit erfüllt.

Im Rahmen der Temporeduktion werden am Knoten Zürcherstrasse/Steigstrasse Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf die vortrittsbelastete Einfahrt umgesetzt. Diese Massnahmen sowie die Temporeduktion sind mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA sowie der Kantonspolizei Zürich koordiniert. Durch die geplanten Massnahmen ist mit keiner Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Abschnitts (Art. 104 Abs. 2<sup>bis</sup> KV) oder einer Beeinflussung des Verkehrs auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebiets (§28 KSigV) zu rechnen.

Das Geschwindigkeitsregime auf dem – auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn A1 gelegenen – Fahrstreifen der Zürcherstrasse (Fahrtrichtung stadtauswärts) beträgt bereits 60 km/h. Die neue Regelung ist damit eine Angleichung/Vereinheitlichung der beiden Geschwindigkeitsregime.

Die Kosten für die Anpassungen der Signalisation und Markierungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Stadt Winterthur. Gemäss bestehendem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern, und der Stadt Winterthur vertreten durch den Stadttingenieur der Stadt Winterthur befindet sich das Bauwerk, vorbehältlich des nachstehenden Absatzes, vollumfänglich im Eigentum des Bundes.

- Die Fahrbahn (inkl. Oberbau über allfälligem Abdichtungssystem) sowie folgende Bestandteile des überführenden Bauwerks befinden sich im Eigentum der Stadt:
- Entwässerung
- Signalisation
- Markierung

Gemäss Vertrag ist der jeweilige Eigentümer zuständig für den fachgerechten Unterhalt und Betrieb seines Eigentums. Er trägt die Kosten dafür vollumfänglich selber.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **2. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

### **3. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

#### **Beilagen:**

1. Signalisations- und Markierungsplan

#### **Beilagen (nicht öffentlich):**

2. Tempogutachten
3. Bewilligung ASTRA
4. Vertrag «Unterhalt und Betrieb des Bauwerks; UEF Töss Süd, Winterthur» zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Winterthur